

BGer 9C 369/2016 vom 6. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_369_2016

FR: TF 9C 369/2016 du 6 septembre 2016

IT: TF 9C 369/2016 del 6 settembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Rechtsprechung (Art. 28 Abs. 2 IVG ; Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 133 V 108 E. 3 S. 110 ff.) festgehalten, dass beim Beschwerdeführer seit der Verfügung vom 6. November 2008 bis zu denjenigen vom 21. Oktober 2015, mit welchen ihm zunächst eine ganze Rente (Januar 2013 bis Januar 2014) und ab 1. Februar 2014 eine Viertelsrente zugesprochen wurde, eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche die Zusprechung einer höheren Invalidenrente rechtfertigt. Das kantonale Gericht hat die Gewährung der Viertelsrente ab 1. Februar 2014 bestätigt, während der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt weiterhin eine ganze Invalidenrente beansprucht.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Eingabe über weite Strecken die Anwendung der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) 2012 für die Durchführung des Einkommensvergleichs. Die Ausführungen sind indessen unbegründet. Das Bundesgericht hat in BGE 142 V 178 E. 2.5.7 S. 188 erkannt, dass die grundsätzliche Beweiseignung der LSE 2012 zwecks Festlegung der Vergleichseinkommen nach Art. 16 ATSG im Rahmen einer erstmaligen Invaliditätsbemessung (Art. 28 ff. IVG) und im Neuanmeldungsverfahren nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung oder nach Aufhebung der Invalidenrente sowie grundsätzlich auch im Revisionsverfahren ohne Weiteres zu bejahen ist. Daran ist festzuhalten. Da der Rentenbeginn nach der Neuanmeldung von der Vorinstanz auf den 1. Januar 2013 festgesetzt wurde, steht der Anwendung der LSE 2012 nichts entgegen.

E. 2.2

Weiter macht der Versicherte geltend, vom Invalideneinkommen, das im vorliegenden Fall aufgrund der Tabellenlöhne ermittelt wurde, sei entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Die Anwendung LSE 2012 anstelle der LSE bis 2010 bildet keinen Grund für einen entsprechenden Abzug (vgl. BGE 126 V 75). Andere stichhaltige Argumente, die einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Weder die langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt noch die reduzierte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vermögen im vorliegenden Fall einen Abzug, der sich auf die Rentenhöhe auswirkt, zu begründen. Selbst wenn ein Abzug wegen Teilzeitarbeit von 10 % vorgenommen würde, änderte sich nichts am Invaliditätsgrad (63'073.40./ . 29'646.95) : $63'073.40 \times 100 = 47 \%$).

E. 2.3

Weitere Argumente, welche den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig (E. 1 hievore) erscheinen lassen könnten, vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, weshalb es ab 1. Februar 2014 bei der verfügungsweise zugesprochenen, vorinstanzlich bestätigten Viertelsrente der Invalidenversicherung bleibt.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.